



Merkblatt für Studierende zum Thema Versicherungen

(Kurzversion 1.1.2022)

Versicherungen sind grundsätzlich Sache der Studierenden bzw. der Doktorierenden. Diese Checkliste ist eine Empfehlung, aber gibt keine Garantie, dass alle möglichen Punkte berücksichtigt wurden. Die Universität übernimmt keine Haftung.

Bitte lesen Sie das ganze Merkblatt durch, auf der Webseite der Sozialberatung finden Sie vertiefte Informationen („Langversion“): www.unibas.ch/sozialberatung > Versicherungsfragen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen in der Sozialberatung gerne zur Verfügung.

1. Obligatorische Krankenversicherung

- a) Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich gemäss dem Schweizerischen Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) obligatorisch - **innert drei Monaten** ab dem Zeitpunkt der Einreise - für Krankenpflege versichern lassen.
- b) Die Grundversicherung gemäss KVG bietet allen Versicherten denselben Leistungsumfang. Sie können Ihren Krankenversicherer frei wählen (Prämienvergleiche unter www.priminfo.ch oder www.comparis.ch). Personen in wirtschaftlich schwachen Verhältnissen können bei ihrem Wohnkanton Prämienverbilligungen beantragen (zuständige Stellen: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-in-der-schweiz/praemienverbilligung.html>). Weitere Informationen zu Art und Umfang des Versicherungsschutzes nach KVG sowie zum Thema Prämien sparen entnehmen Sie bitte der Webseite www.unibas.ch/sozialberatung > Versicherungen („Langversion Merkblatt für Studierende zum Thema Versicherungen“).
- c) **Ausländische Studierende aus EU/EFTA-Ländern (ohne Erwerbstätigkeit)**, die sich im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung sowie innerhalb eines Austauschprogrammes in der Schweiz aufhalten, sind dem schweizerischen Versicherungsobligatorium **nicht** unterstellt, sofern sie durch eine im Ausland bestehende Versicherung genügend für Krankenpflege und Unfall gedeckt sind, sie ihren Lebensmittelpunkt im Heimatland haben (bitte im Antrag entsprechend angeben) und solange sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Studierende, die zum Studienaufenthalt in den Kantonen AG, AR, BL, GL, UR und ZG wohnen, stellen einen entsprechenden Befreiungsantrag Online bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG in Olten: www.kvg.org. Studierende, die in Basel-Stadt wohnen, wenden sich per E-Mail an bs@kvg.org und bitten um die **Bestätigung der Nichtunterstellung**. Die E-Mail sollte folgenden Wortlaut oder Inhalt haben: *«Ich komme aus Land xy, habe meinen Lebensmittelpunkt (dauerhaften Wohnsitz) weiterhin dort und befinde mich nur zu Ausbildungszwecken in der Schweiz. Ich bin nicht erwerbstätig und bitte um Bestätigung der Nichtunterstellung»*. Bitte schicken Sie einen Scan Ihrer Versicherungspolice, einen Scan Ihrer Aufenthaltsbewilligung und einen Scan Ihrer Immatrikulationsbestätigung mit.
- d) **Studierende aus EU/EFTA-Staaten (mit Erwerbstätigkeit)** können sich nicht vom Versicherungsobligatorium befreien lassen, sobald sie einer AHV-pflichtigen Tätigkeit (Nebenerwerb, Praktikum) nachgehen, und sei der Verdienst noch so gering. Studierende, die zunächst die Bestätigung der Nicht-Unterstellung bzw. die Befreiung vom KVG-Obligatorium erhalten hatten, müssen die Aufnahme einer Nebenerwerbstätigkeit und damit die Unterstellung unter das KVG-Obligatorium **sofort und unaufgefordert** bei der **Gemeinsamen Einrichtung KVG** (www.kvg.org) melden und sich umgehend bei einer schweizerischen KVG Versicherung versichern, **sonst können die Versicherer hohe Strafprämien verlangen!**
- e) Wer bei Wohnsitznahme in die Schweiz schon weiss, dass er oder sie später einen Nebenerwerb aufnehmen möchte, kann auch auf die Beantragung der Nicht-Unterstellung verzichten, sich von Anfang an freiwillig bei einer schweizerischen KVG Versicherung versichern und dafür Prämienverbilligung beantragen. Im Kanton Basel-Stadt wird bei Zuzug aus dem Ausland ab Versicherungsbeginn und in grosszügiger Höhe Prämienverbilligung gewährt. Studierende mit Wohnsitz in einem der Nachbarkantone informieren sich am besten direkt bei der zuständigen kantonalen Ausgleichskasse über die Prämienverbilligung.
- f) **Studierende aus Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien** können trotz Nebenerwerbstätigkeit vom KVG Obligatorium befreit werden und die Versicherung aus dem Heimatland beibehalten (dies als Ausnahmen der Regel in Absatz d). Allerdings wechselt ihr Status dann von «Nicht unterstellt» zu «befreit» und **die Befreiung muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit Online unter www.kvg.org beantragt werden**. Der Antrag muss online gestellt werden und kostet CHF 75.- (Durchführungskostenbeitrag).
- g) **Für Studierende aus Ländern ausserhalb der EU/EFTA** bieten einige Versicherungsgesellschaften spezielle Pakete an. Zugelassen sind derzeit die Angebote academic care, scorestudies, swisscare und student care. Diese Angebote stehen **nicht** zur Verfügung für Personen in Ausbildung, die **mehr als CHF 3'500.- brutto/Monat verdienen**. **Wichtig:** Da es sich dabei um private VVG-Versicherungen handelt, müssen Sie sich auch hier unbedingt innert drei Monaten nach Einreise unter www.kvg.org von der **Versicherungspflicht nach KVG befreien lassen, ansonsten drohen hohe Strafprämien.**

- h) **Aktuelle Informationen bezüglich Krankenversicherung** für ausländische Studierende können auch der Homepage der Gemeinsamen Einrichtung KVG in Olten entnommen werden: www.kvg.org.
- i) Auskunft über das Vorgehen für Studierende in **Austauschprogrammen** erteilt die Stelle Student Exchange (Parterre des Kollegienhauses, Büro 020, Petersplatz 1, 4001 Basel, Tel. 061 207 30 28).
- j) Für **Notfallbehandlungen im Ausland**: Informieren Sie sich vor einem Auslandsaufenthalt bei Ihrem Krankenversicherer und lesen Sie das „**Merkblatt Exkursionen, Studienreisen**“ auf der Website der Sozialberatung. Die meisten Krankenversicherer bieten zeitlich begrenzte Reiseversicherungen an.

2. Unfallversicherung

- k) Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich obligatorisch gegen Unfall versichern lassen. Wer mindestens 8 Wochenstunden beim selben Arbeitgeber arbeitet, ist obligatorisch über den Arbeitgeber gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert und kann das Unfallrisiko beim Krankenversicherer sistieren lassen (Prämienreduktion). Falls Sie Ihren **Wohnsitz im Ausland** haben, sind Sie selbst für Ihren Versicherungsschutz verantwortlich, d.h. es gelten die landesüblichen Bestimmungen.
- l) **Ausländische Studierende**, die keine schweizerische Versicherung haben, sollten mit ihrer Versicherung klären, ob die Unfalldeckung für Berufs- und Nichtberufsunfälle in der Schweiz eingeschlossen ist und den Anforderungen des schweizerischen Unfallversicherungsschutzes genügt. Dies ist vorab mit der Versicherungsgesellschaft zu definieren, da die anfallenden Kosten bei einer Unterdeckung der Versicherungsleistungen durch den Studierenden selbst zu tragen sind. **Achtung**: Der Wohnkanton prüft im Rahmen einer Befreiung von der Krankenversicherungspflicht **nicht** auch die Unfalldeckung des Studierenden.
- m) **Unfallversicherung bei Invalidität**:
 Alle immatrikulierten Studierenden und Doktorierenden (sowie nichtimmatrikulierte Studierende während der Aufnahmeprüfung eines Numerus Clausus-Studiengangs) sind an der Universität Basel automatisch und kostenlos gegen die wirtschaftlichen Folgen eines Unfalles mit bleibendem Gesundheitsschaden (Invalidität) versichert. Die Versicherung gilt jedoch nur auf dem Gelände oder in Gebäuden der Universität, im Rahmen von universitären Exkursionen oder von Anlässen/Trainings des Unisports. Die Versicherungsbedingungen sowie Informationen zu einer freiwilligen Erweiterung der Versicherungsdeckung für Studierende entnehmen Sie bitte der Webseite www.unibas.ch/versicherungen.
Wichtig: Diese Versicherung bei Invalidität beinhaltet **keine** Heilungskosten für Berufs- oder Nichtberufsunfällen. Wer nicht mindestens 8 Stunden pro Woche beim selben Arbeitgeber angestellt ist, muss sich über die obligatorische Krankenversicherung gegen Unfall versichern.

3. AHV-Beitragspflicht (Altersversicherung)

- n) Studierende mit Wohnsitz in der Schweiz unterstehen der AHV-Beitragspflicht ab dem 1. Januar des Jahres, in dem sie ihren 21. Geburtstag haben. Sie sind verpflichtet, den **jährlichen Mindestbeitrag** von Fr. 503.- (2022) zu bezahlen. Dies entspricht einem Jahresbruttolohn von Fr. 4'747.-, bereits geleistete Beiträge aus Erwerbstätigkeit werden angerechnet. **Ausländische Studierende**, die sich nur für die Dauer der Ausbildung in der Schweiz aufhalten und **ihren Lebensmittelpunkt weiterhin im Heimatland haben**, dürfen dies im Fragebogen entsprechend angeben und bezahlen dann **keine** AHV-Beiträge in der Schweiz.
- o) Jeweils im Frühling erhalten alle Immatrikulierten von der Ausgleichskasse Basel-Stadt ein Formular zur Abklärung des vergangenen Kalenderjahres, aufgrund dessen den nichterwerbstätigen und beitragspflichtigen Studierenden der geschuldete Beitrag in Rechnung gestellt wird. Kontakt: Ausgleichskasse Basel-Stadt, Tel. 061 685 22 22, www.ak-bs.ch
 > Merkblatt vorhanden unter Suchbegriff: *Beiträge der Studierenden an die AHV*